

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-872/2/87

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

| | |
|----------------------------|----------|
| DURCH GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>71</u> | im HAUSE |
| Datum: 10. NOV. 1987 | |
| 10. Nov. 1987 <i>Kreuz</i> | |

H. Müller

Beiliegend werden ~~25 Ausfertigungen der~~ Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1987 11 05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-872/2/87**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird;**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie****Mahlerstr. 6
Postfach 10
1015 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Oktober 1987, GZ. 22 olo2/18-II/2/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Der mit der vorliegenden Novelle in Aussicht genommene Wegfall der Pflichtenwesenheit eines Arztes in den Beratungsstellen ermöglicht einen besser an die lokalen Bedürfnisse angepaßten Einsatz der einzelnen Berater in dieser Beratungsstelle, weshalb die vorgeschlagene Änderung begrüßt wird. Es sollte jedoch dieser gewonnene Spielraum nicht neuerlich durch die Normierung einer Pflichtenwesenheit des Sozialarbeiters eingeengt werden. Allein schon aus Kostengründen soll die Besetzung der Beratungsstellen ausschließlich vom Bedarf bestimmt werden. In diesem Zusammenhang kann auch den im Vorblatt zu den Erläuterungen getroffenen Feststellungen, daß "allfällige durch die Erhöhung der Mindestberatungszeit

- 2 -

anfallenden Mehraufwendungen durch den Wegfall der Anwesenheitspflicht des Arztes mehr als aufgewogen würden und daher Mehrkosten nicht entstünden", nicht zugestimmt werden. Der Wegfall der gesetzlich normierten Anwesenheitspflicht des Arztes hat ja nicht zur Folge, daß auf eine Anwesenheit des Arztes im erforderlichen Ausmaß verzichtet werden könnte. Außerdem ist der Unterschied im Honorar im Endeffekt relativ gering.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3 wird vermerkt, daß in diesem Absatz nach den Worten "befähigt ist" der Passus "anwesend sein" einzufügen wäre. Weiters wäre die Bezeichnung "Lehranstalt für gehobene Sozialberufe" durch die Bezeichnung "Akademie für Sozialarbeit" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 11 05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber